

2. Nachtrag zur Betriebsvereinbarung Nr. 03/2018 vom 12.07.2018

Arbeitszeitordnung, Arbeitszeitkonto

Zwischen

dem **KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V.**, vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch den Geschäftsführer, Frohburger Straße 33c, 04277 Leipzig

- im Folgenden **Arbeitgeber** -

und

dem **Betriebsrat des KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V.**, Bernhard-Göring-Str. 161, 04277 Leipzig

- im Folgenden **Betriebsrat** -

wird folgender Nachtrag zur Betriebsvereinbarung Nr. 03/2018 vom 12.07.2018 vereinbart:

1. Der Abschnitt „III. Arbeitszeitkonto“ wird in § 8, Absatz 3 wie folgt geändert:

Der Passus „Das Arbeitszeitkonto soll grundsätzlich zu einem festgelegten Stichtag im Kalenderjahr ausgeglichen sein („Null-Punkt“). Soweit keine bereichsbezogene Abweichung geregelt ist, gilt als Stichtag der 31. Oktober des Jahres.“ **entfällt.**

An seine Stelle tritt:

Das Arbeitszeitkonto soll grundsätzlich zu einem festgelegten Stichtag im Kalenderjahr bis auf die Höhe der grünen Ampelphase abgebaut sein. Soweit keine bereichsbezogene Abweichung geregelt ist, gilt als Stichtag der 31. Oktober des Jahres.

2. Der Abschnitt „III. Arbeitszeitkonto“ wird in § 8, Absatz 4 wie folgt geändert:

Der Passus „Grundsätzlich betragen die höchstmögliche Zeitschuld 16 Stunden („Minusstunden“) und das höchstmögliche Zeitguthaben 40 Stunden („Plusstunden“).“ **entfällt.**

An seine Stelle tritt:

Grundsätzlich betragen die höchstmögliche Zeitschuld 8 Stunden („Minusstunden“) und das höchstmögliche Zeitguthaben 24 Stunden („Plusstunden“).

Die Zeitschuld von bis zu 8 Stunden kann einzig durch Vorgriff der Mitarbeiterin auf das Arbeitszeitkonto entstehen. Hierbei sind betriebliche Belange zu berücksichtigen und es ist in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung / Fachbereichsleitungen zu gehen. In besonderen privaten Situationen ist es möglich, individuell eine höhere Zeitschuld im Vorgriff auf das Arbeitszeitkonto mit den Fachbereichsleitungen und / oder den Leitungen der Einrichtungen zu vereinbaren.

3. Der Abschnitt „III. Arbeitszeitkonto“ wird in § 8, Absatz 5, Buchstabe b) wie folgt geändert:

Der Passus „Als Ausgleichszeitraum gilt das laufende Schuljahr (analog Förderbescheid).“ entfällt ersatzlos.

Der Passus „Der Null-Punkt ist zum 31.07. zu erreichen.“ entfällt.

An seine Stelle tritt:

Der Stichtag ist das Ende der sächsischen Sommerschulferien des laufenden Schuljahres.

4. Der Abschnitt „III. Arbeitszeitkonto“ wird in § 8, Absatz 5, Buchstabe c) wie folgt geändert:

Der Passus „Für den Fachbereich Kindertageseinrichtungen - ausgenommen Erzieherinnen in Ausbildung - gilt: Als Ausgleichszeitraum wird der Zeitraum 01.08.-31.08., insbesondere aber die Sommerschließzeit der Kindertageseinrichtungen festgelegt.“ entfällt.

An seine Stelle tritt:

Für den Fachbereich Kindertageseinrichtungen - ausgenommen Erzieherinnen in Ausbildung - gilt: Als Ausgleichszeitraum werden die sächsischen Sommerschulferien festgelegt, deren Ende auch den Stichtag markieren.

Der Passus „In dieser Zeit kann auch eine Zeitschuld durch den Einrichtungsleiter angewiesen werden. Diese darf nicht mehr als 16 Stunden betragen.“ entfällt ersatzlos.

5. Der Abschnitt „III. Arbeitszeitkonto“ wird in § 8, Absatz 5 nach dem Buchstaben e) um den Buchstaben f) ergänzt.

f) Die Mitarbeiterinnen der offenen Freizeittreffs, der KAOS Kulturwerkstatt, des Spielmobilprojektes und der Internationalen Arbeit können bei begründeten dienstlichen Anlässe, wie z.B. den sächsischen Sommer-, Herbst und Winterferien, dem KAOS Kultursommer, Einsätzen zu Festen, internationalen Begegnungen und damit verbundenen „Arbeitsspitzen“ bis zu 40 Überstunden leisten, wenn diese ab dem Erreichen der maximal zulässigen Stundenzahl im

Arbeitszeitkonto im Vorfeld, jedoch so rechtzeitig wie möglich, gegenüber dem Betriebsrat und dem Arbeitgeber angezeigt werden. Der Betriebsrat prüft lediglich im Rahmen seiner Aufsichtspflichten und genehmigt regelmäßig mit der Auflage eines zeitnahen Abbaus der Differenz mindestens zur maximal zulässigen Stundenzahl im Arbeitszeitkonto, spätestens innerhalb einer 6 Wochenfrist, wenn der Arbeitgeber oder seine Bevollmächtigten die Mehrarbeit als solche anweisen oder dulden. Dazu ist eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers oder seiner Bevollmächtigten an den Betriebsrat nötig.

6. Der Abschnitt „III. Arbeitszeitkonto“ wird in § 8, Absatz 6 wie folgt geändert:

Der Passus „Auf die Zeit nach dem Stichtag (Null-Punkt) kann bei begründetem Antrag der Mitarbeiterin ein Zeitguthaben bis zur maximalen Höhe der grünen Ampelphase übertragen werden und ist dann innerhalb von drei Monaten auszugleichen. Zum Stichtag vorhandene Plusstunden werden in dem Stichtag folgenden Kalendermonat vergütet. Eine Nichtausschöpfung der arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeit innerhalb des Ausgleichszeitraums geht zu Lasten des Arbeitgebers. Sind am Stichtag vorhandene Minusstunden durch die Mitarbeiterin im Vorgriff auf das Arbeitszeitkonto entstanden, sind diese innerhalb von 3 Monaten durch die Mitarbeiterin auszugleichen.“ **entfällt.**

An seine Stelle tritt:

Zeitguthaben bis zur maximalen Höhe der grünen Ampelphase kann uneingeschränkt übertragen werden. Eine Nichtausschöpfung der arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeit innerhalb des Ausgleichszeitraums geht zu Lasten des Arbeitgebers. Sind zum Stichtag vorhandene Minusstunden durch die Mitarbeiterin im Vorgriff auf das Arbeitszeitkonto entstanden, sind diese innerhalb von 3 Monaten durch die Mitarbeiterin auszugleichen.

7. Der Abschnitt „III. Arbeitszeitkonto“ wird in § 8, Absatz 7 wie folgt geändert:

Der Passus „Die Höhe der auf dem Arbeitszeitkonto befindlichen Plus- und Minusstunden ist aus dem Dienstplan ersichtlich.“ **entfällt.**

An seine Stelle tritt:

Die Höhe der auf dem Arbeitszeitkonto befindlichen Plus- und Minusstunden ist aus dem Dienstplan ersichtlich. Eventuelle Differenzen zu den parallel geführten Arbeitszeitznachweisen im Fachbereich Kindertageseinrichtungen, sind durch die Mitarbeiterin innerhalb einer 4. Wochenfrist gegenüber dem Leiter der Einrichtung anzuzeigen. Nach Verstreichen dieser Frist gilt der Stand des Arbeitszeitkontos im Dienstplan.

8. Der Abschnitt „III. Arbeitszeitkonto“ wird in § 9, Absatz 3 wie folgt geändert:

Der Passus „Das Zeitkonto wird mit einer Ampelfunktion versehen, dabei haben die Ampelphasen folgende Bedeutung:

Rot: Bereich mehr als 30 Stunden Zeitguthaben: Vorgesetzter und Mitarbeiterin sind zum Abbau verpflichtet. Der Betriebsrat ist über die Rotphase und den geplanten Abbau zu informieren.

Gelb: Bereich mehr als 15 bis einschließlich 30 Stunden Zeitguthaben: Gespräch zwischen Vorgesetztem und Mitarbeiterin mit dem Ziel, das Zeitguthaben abzubauen.

Grün: Zeitguthaben zwischen 0 bis einschließlich 15 Stunden.

Die vorstehende Regelung gilt ohne Einschränkung auch bei Teilzeitkräften.

Bereichsbezogene Sonderregelungen gemäß § 8 Abs. 5 gehen dieser Regelung vor.“ **entfällt.**

An seine Stelle tritt:

Das Zeitkonto wird mit einer Ampelfunktion versehen, dabei haben die Ampelphasen folgende Bedeutung:

Rot: Bereich mehr als 16 Stunden Zeitguthaben: Vorgesetzter und Mitarbeiterin sind zum Abbau verpflichtet. Der Betriebsrat ist über die Rotphase und den geplanten Abbau zu informieren.

Gelb: Bereich mehr als 8 bis einschließlich 16 Stunden Zeitguthaben: Gespräch zwischen Vorgesetztem und Mitarbeiterin mit dem Ziel, das Zeitguthaben abzubauen.

Abweichend von dieser Regelung gilt für den Fachbereich Kindertagesseinrichtungen **für den** unter § 8, Absatz 5, Buchstabe c) genannten **Ausgleichszeitraum:** Es ist ein Abbau bis auf den grünen Bereich (8 Stunden) auf Anweisung des Leiters der Einrichtung möglich.

Grün: Zeitguthaben zwischen 0 bis einschließlich 8 Stunden.

Die vorstehende Regelung gilt ohne Einschränkung auch bei Teilzeitkräften.

Bereichsbezogene Sonderregelungen gemäß § 8 Abs. 5 gehen dieser Regelung vor.

9. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

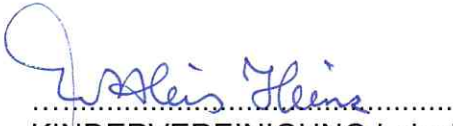
**Der Feriendienst entfällt
Die Stadtjugendarbeit in Wurzen wird aufgenommen**

10. Schlussvorschriften

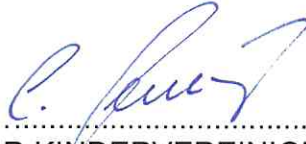
(1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung und der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall werden die Betriebsparteien einer der unwirksamen Regelung angenäherte rechtswirksame Ersatzvereinbarung treffen und so die Vereinbarung zur Durchführung bringen.

Leipzig, den 11.12.2019



KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V.
Geschäftsführer



BR KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V.
Betriebsratsvorsitzender